

4 Qs 103/08

41 Ds-4 Js 16319/07

(Amtsgericht Biedenkopf)

KDV - Strafbar - nein

**LANDGERICHT MARBURG****BESCHLUSS**

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Türkei,

wohnhaft: [REDACTED], 3. [REDACTED],

staatenlos.

- Verteidiger: Rechtsanwalt Müller-Volck, Eckenheimer Landstraße 439,
60435 Frankfurt/M. –

w e g e n

Verdachts des paßlosen Aufenthalts im Bundesgebiet

(Vergehen strafbar nach §§ 95 Abs.1 Nr.1, 3 Abs.1, 43 Abs.2

AufenthG)

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg/Lahn auf die (nachfolgend begründete)
am 10.6.2008 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Marburg vom 9.6.2008 gegen den ihr am 4.6.2008 zugestellten Be-
schluß des Amtsgerichts Biedenkopf vom 29.5.2008, durch den die Eröffnung des Haupt-
verfahrens abgelehnt worden ist, nach Anhörung des Angeeschuldigten
am 10. November 2008 b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeschuldigten darin entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

GRÜNDE:

Die gemäß §§ 210 Abs. 2, 311 ff StPO statthafte, form- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde bleibt in der Sache aus den auch unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Recht abgelehnt, weil der Angeschuldigte aus Rechtsgründen des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht hinreichend verdächtig ist. Die Kammer verweist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die sorgfältige Begründung des angefochtenen Beschlusses, die im Einklang mit der obergerichtlichen strafgerichtlichen Rechtsprechung steht. Im Einzelnen hat das Amtsgericht das Ergebnis der Ermittlungen zutreffend zusammengefasst, die Strafnorm des § 95 Abs.1 Nr. 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 Abs.1, 48 Abs.2 AufenthG zu Recht als echtes Unterlassungsdelikt eingestuft und im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG (NVwZ 2006, 80 f. m.w.N.) ausgeführt, eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift sei auch im Hinblick auf den Schuldgrundsatz und das Übermaßverbot jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dem Ausländer die Erfüllung seiner Pass- und Ausweispflicht unzumutbar ist. Dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts noch zu § 92 Abs.1 Nr.2 AuslG a.F. ergangen ist, steht nicht entgegen. Zwar wurde diese Strafbestimmung mit Wirkung vom 1.1.2005 durch § 95 Abs.1 Nr.1 AufenthG ersetzt, eine materielle Rechtsänderung ist dadurch jedoch nicht eingetreten (vgl. etwa OLG München, Beschluß vom 20.2.2006 -- 4 StRR 020/06; OLG Frankfurt/M., NStZ-RR 2006,243). Die darauf fußende und eingehend begründete Auffassung des Amtsgerichts, dem Angeschuldigten sei es, nachdem ihm mit Beschluß des türkischen Ministerrats vom 29.4.2002 die türkische Staatsangehörigkeit aberkannt worden war, weil er sich als Kriegsdienstverweigerer geweigert hatte, seine Wehrpflicht in der Türkei abzuleisten, mit Blick auf Art. 4 Abs.3 GG unzumutbar, sich um die Wiedererlangung dieser Staatsbürgerschaft und damit um einen

türkischen Paß zu bemühen, weil dies voraussetzt, dass er in einem darauf gerichteten eigenhändigen Antrag ausdrücklich entgegen seinem Willen zur Kriegsdienstverweigerung seine Bereitschaft zur Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei erklären muß, trifft entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft zu und wird durch die in dem angefochtenen Beschluß zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 27, 191, 193; BGHSt 32, 314, 324) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 7, 242, 250; BVerwG NwVZ 2005, 484 f.) gestützt. Die sich ausschließlich auf anderslautende verwaltungsgerichtliche Instanzrechtsprechung zur (verneinten) Frage einer Aufenthaltsberechtigung oder einem Abschiebungsschutz in einem solchen Fall stützende sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft kann dies nicht hinreichend in Frage stellen. Das Ausländer(straß)-recht dient nicht dazu, andere hier mit einer Wiedereinbürgerung des Angeschuldigten bezweckte hoheitliche Interessen fremder Staaten zu ermöglichen. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen die Anforderungen zur Erlangung eines Passes für einen Ausländer zwecks Meidung einer Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Ziffer 1 AufenthG nicht zu hoch angesetzt werden, denn das Zumutbarkeitskriterium soll in erster Linie der Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit des Ausländers Einhalt gebieten (OLG Celle, StraFo 2005, 434, das einen aus der Türkei stammenden Ausländer in einem vergleichbaren Fall freigesprochen hat).

Vorliegend ist der Angeschuldigte vollziehbar ausreisepflichtig. Wird er nicht abgeschoben, sondern erhält er eine hier wöchentlich verlängerte Duldung, ist auch eine anderweitige Strafbarkeit des Angeschuldigten nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 473 Abs. 1 und 2 Satz 1 StPO.

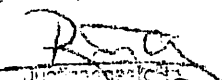

Lange


Wolter


Dr. Würthwein



Ausgefertigt:
Marburg/Lahn, den 14. Nov. 2008


als Urkundsstelle für die Geschäftsstelle
des Landgerichts